

## Antrag

### **Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus - Krise für den Zeitraum vom 18.03.2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31.08.2020**

Name des Vereins:

---

Anschrift:

---

E-Mail-Adresse:

---

IBAN:

---

BIC:

---

**Der o.a. Verein beantragt** aufgrund von Einnahmeausfällen in Folge der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einen nicht rückzahlbaren, (siehe dazu Abschnitt Ausnahme) einmaligen **Zuschuss nach Ziffer**

- **1 (1) der Förderrichtlinie in Höhe von (max. 5.000 €): \_\_\_\_\_ Euro**
- **1 (2) der Förderrichtlinie in Höhe von (max. 25.000 €): \_\_\_\_\_ Euro**

**Bitte folgende Unterlagen für einen Antrag nach Nr. 1 (1) beifügen:**

- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände.
- Nachweis/e für den/die Einnahmeausfälle im Zeitraum 18.03.2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19.03.2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis zum 31.08.2020 (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen, die geeignet sind, zu belegen, dass Einnahmen aus nicht durchführbaren sportlichen Veranstaltungen (z.B. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, vorzeitig beendete Spielzeiten, Meisterschaften, Training) oder sonstigen Maßnahmen/Zusammenkünften, z.B. Kursangebote oder auch die Veranstaltung von Osterfeuern oder Showveranstaltungen) rechtsverbindlich vereinbart waren und wegen der Corona-Krise eine Veranstaltungsabsage / Schließung der Sportanlagen erfolgte.

**Bitte zusätzlich folgende Unterlagen für einen Antrag nach Nr. 1 (2),  
Begründung der Existenzbedrohung des Vereins beifügen:**

- Zur Beurteilung der drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsunfähigkeit sind die Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen 2018 und 2019, der aktuelle Haushalts- oder Wirtschaftsplan 2020 sowie die Vereinskontoauszüge der Monate Januar bis Mai 2020 vorzulegen.

Der Verein/Verband versichert durch Unterschrift an Eides statt und in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung, dass seine Angaben richtig sind, insbesondere, dass er

- im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. August 2020 keine Einnahmen über seine Angaben (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) hinaus erzielt hat oder voraussichtlich erzielen wird.
- über seine Angaben (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) hinaus keine Mittel aus dem Bundesfonds „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona- Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ oder aus dem bremischen Sonderfonds „Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ erhalten hat.

Der Verein versichert durch Unterschrift an Eides statt, dass er alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Ihm ist bewusst, dass bei Antragstellung

- nach Nr. 1 (1) und Nr. 1 (2) der Richtlinie alle Einnahmen sowie zu erwartende Einnahmen (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen)
- nach Nr. 1 (2) der Richtlinie **zusätzlich** Angaben zu Finanzsituation des Vereins

anzugeben sind.

**Ausnahmen, die die Rückzahlung des Zuschusses zur Folge haben:** Sollte der antragstellende Verein andere

- Einnahmen im Zeitraum bis zum 31.08.2020 erzielen, von denen er bei Antragstellung nichts weiß
- und/oder Bundes- oder Ländersoforthilfen beantragt haben, jedoch die Entscheidung noch nicht getroffen wurde
- oder nach Beantragung dieses Zuschusses Kenntnis vorrangiger Leistungsansprüche anhand vorrangiger Soforthilfeprogramme des Bundes oder des Landes erhält oder noch erhalten wird,

ist dies unverzüglich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, mitzuteilen. Es wird dann geprüft, ob der Verein zur Rückzahlung dieses Zuschusses gem. § 49 Abs. 2 und 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet ist. Die Mitteilung darüber ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, elektronisch unverzüglich und innerhalb von 3 Wochen vorzulegen. Der Verein bestätigt dies ausdrücklich mit der zu leistenden Unterschrift.

Da die Übermittlung des Antrags mit allen Unterlagen per E-Mail möglich ist, erklärt sich der Verein per Unterschrift ausdrücklich einverstanden, mit einem datenschutzrechtlich nicht abgesicherten Versendungsweg und den damit verbundenen Risiken für die Sicherheit seiner in den Unterlagen angegebene Daten einverstanden zu sein.

**Hinweis:** Da die Mittel begrenzt sind, kann die Zuschusshöhe von der beantragten Höhe abweichen.

---

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel
-----	-------	--

Der vollständige Antrag inkl. Anlagen kann

- für Bremen per E-Mail an [office@sportamt.bremen.de](mailto:office@sportamt.bremen.de) oder postalisch an **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Bahnhoisplatz 29, 28195 Bremen**, eingereicht werden.
- für Bremerhaven per E-Mail an [Sportamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Sportamt@magistrat.bremerhaven.de) oder postalisch an **Amt für Sport und Freizeit, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven**, eingereicht werden.

Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern es werden beginnend mit dem 15. April wöchentlich alle vollständig vorliegenden Anträge (Antragsformular und genannten Unterlagen / Nachweise) bearbeitet und je nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden.